



Teilrevision des Bildungsreglements der Stadt Liestal vom 25.5.2005 (ESL 642.1)

<p>Kurzinformation</p>	<p>Mit den Änderungen des Bildungsgesetzes in Bezug auf die spezielle Förderung wird eine Nachführung des Bildungsreglements der Stadt Liestal notwendig. Die vorliegende Synopse zeigt die Anpassungspunkte auf. Gleichzeitig gilt es Anpassungen vorzunehmen, da sich die Situation um die Kreisschule spezielle Förderung auf der Primarschulstufe mit dem Austritt der Gemeinden verändert hat und die Kreisschule faktisch nicht mehr besteht. Die Ferienbetreuung, welche seit 2019 durch die Abteilung Betreuung erbracht wird, muss neu in das Bildungsreglement aufgenommen werden (ER-Vorlage 2018/88a). Die Erfahrungen zeigen, dass sich das Angebot etablieren konnte und sich die Kosten im damals erwarteten Rahmen halten.</p> <p>Zudem werden bei den Zeiten der Nachmittagsbetreuung kleinere Nachführungen an die gelebte Realität vorgenommen. Die Anpassungen sind Nachführungen formaler Natur und nehmen keine Neuerungen oder Veränderungen vor.</p>				
<p>Antrag</p>	<p>Der Einwohnerrat stimmt den Änderungen des Bildungsreglements vom 5.5.2005 (ESL 642.1) gemäss beiliegender Synopse zu.</p>				
	<p>Liestal, 24. Mai 2022</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%;"><tr><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtpräsident</td><td style="width: 50%; text-align: center;">Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td style="text-align: center;">Daniel Spinnler</td><td style="text-align: center;">Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage

Mit der Kündigung des Kreisschulvertrags durch die beteiligten Gemeinden ist die Grundlage für eine Kreisschule zurzeit nicht gegeben. Die Kreisschule besteht gegenwärtig aus Liestal als einziger Gemeinde. Längerfristig ist es jedoch erwünscht, dass wieder ein Vertrag mit den umliegenden Gemeinden zustande kommt. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit für eine Kreisschule spezielle Förderung erhalten bleiben.

Zudem wurde das Bildungsgesetz SGS 640 des Kantons Basellandschaft auf den 1. August 2021 angepasst in Kraft gesetzt. Als wichtigste Änderungen sind die Anpassungen im Bereich der speziellen Förderung mit der Einführung der Ressourcenpools für ISF und Logo hervorzuheben. Aus diesem Grund müssen die Bestimmungen, welche die spezielle Förderung betreffen, im Bildungsreglement nachgeführt werden.

Ausserdem ist die Ferienbetreuung nun ordentlich im Bildungsreglement aufzunehmen, nachdem sie auf die Sportferien 2019 durch die Abteilung Betreuung übernommen wurde und sich seither etabliert und bewährt hat.

Als letztes werden kleinere Aktualisierungen an die Praxis vorgenommen.

2. Lösungsvorschlag

Die Anpassungen werden gemäss der Synopse im Anhang vorgenommen. Das angepasste Reglement wird auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

3. Finanzierung

Die Anpassungen sind Nachführungen formaler Natur und nehmen keine Neuerungen oder Veränderungen vor. Es entstehen aus der Regelung keine Kosten.

4. Beilagen / Anhänge

Entwurf des Bildungsreglements (ESL 642.1)
Synopse des Bildungsreglements



Stadt Liestal

BILDUNGSREGLEMENT

vom 25.05.2005
in Kraft ab 20.09.2005

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal.

² Es regelt insbesondere:

- a. das Bildungsangebot;
- b. die Unterrichtszeiten auf Primarstufe;
- c. die Durchführung der Speziellen Förderung;
- d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten;
- e. die Betreuung ausserhalb des Unterrichts;
- f. die Erwachsenenbildung;
- g. die Schulorganisation.

§ 2 Bildungsangebot

Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot:

- a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule;
- b. *aufgehoben*;
- c. Spezielle Förderung auf Primarstufe;
- d. Musikschule;
- e. Erwachsenenbildung;
- f. Sprachlerngruppen¹.

§ 3 Schulformen

¹ Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt.

² Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt.

³ Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.

§ 4 Zusatzangebote

Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote:

- a. Mittagstisch, Aufgabenhort und Nachmittagsbetreuung² und Ferienbetreuung;
- b. *aufgehoben*³
- c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz.
- d. *aufgehoben*⁴

¹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

² Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

³ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 aufgehoben. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

⁴ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 aufgehoben. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

§ 5 Evaluation

Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.

B. Kindergarten

§ 6 Ziel (§ 21 Bildungsgesetz)

¹ Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.

² Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.

§ 7 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt⁵.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest⁶.

C. Primarschule

§ 8 Ziel (§ 24 Bildungsgesetz)

¹ Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

² Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.

§ 9 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht an der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt⁷.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest⁸.

D. Spezielle Förderung

§ 10 Ziel (§ 43 Bildungsgesetz)

Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

⁵ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

⁶ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

⁷ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

⁸ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

§ 11 Spezielle Förderung im Kindergarten

Spezielle Förderung erfolgt

- a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch integrative spezielle Förderung (ISF);
- b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;
- c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;
- d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie gemäss den §§ 44 und 45 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.

§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Spezielle Förderung

- a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen;
- b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch integrative spezielle Förderung (ISF);
- c. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;
- d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;
- e. erfolgt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie § 44 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.

² aufgehoben

§ 13 Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule

¹ Die Stadt Liestal kann Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a bis und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule führen.

² Die Einzelheiten richten sich nach dem Vertrag unter den beteiligten Gemeinden.

§ 14 Unterrichtszeiten

¹ Der Unterricht an der Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt⁹.

² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.

E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

I. Primarstufe

§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes erheben.

² Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung.

³ Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:

- a. Führungen;
- b. der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte;
- c. Exkursionen;
- d. Schulreisen;
- e. Schullager.

§ 16 Höhe des Kostenbeitrags

Der Stadtrat regelt in der Verordnung:

- a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten;
- b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf;
- c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.

§ 17 Härtefälle

Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

II. aufgehoben¹⁰

⁹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 9. Dezember 2015 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

¹⁰ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 aufgehoben. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes

§ 18 Nachmittagsbetreuung¹¹

- ¹ Die Stadt Liestal bietet während den Unterrichtswochen eine Nachmittagsbetreuung an.
- ² Die Nachmittagsbetreuung wird in 2 Modulen von 13.45 h bis 15.15 h und von 15.15 h (resp. 16.30h) bis 18.00 h angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule offen.
- ³ Die Benützung ist kostenpflichtig.
- ⁴ Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.

§18a Ferienbetreuung

- ¹ Die Stadt Liestal bietet eine Ferienbetreuung während den Schulferien an.
- ² Die Ferienbetreuung steht allen Kindern der Primarstufe mit Niederlassung in Liestal offen.
- ³ Die Benützung ist kostenpflichtig.
- ⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Diese bezahlen die Vollkosten.

§ 19 Mittagstisch

- ¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch.
- ² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule offen.

§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.

§ 21 Aufgabenhort

- ¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort.
- ² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule offen. Seine Benützung ist kostenlos.

¹¹ Vom Einwohnerrat mit Teilrevision am 30. April 2014 geändert. Von der BKSD am 17. Mai 2016 genehmigt.

G. Musikschule

§ 22 Ziel (§ 50 Bildungsgesetz)

Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.

§ 23 Organisation und Schulort

¹ Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes.

² Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten.

³ Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.

§ 24 Unterrichtsangebot

Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.

§ 25 Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten.

² Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.

H. Erwachsenenbildung

§ 26 Ziel (§ 54 Bildungsgesetz)

Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.

§ 27 Einrichtungen

¹ Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten.

² Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind.

³ Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.

I. Schulorganisation

I. Schulleitung

§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für Primarstufe und ihre Spezielle Förderung, für eine Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule sowie für die Zusatzangebote.

² Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.

§ 29 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.

² Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.

§ 30 Klassenbildung

¹ Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.

² Sie verfügt erstinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen.

II. Schulräte

§ 31 Kindergarten- und Primarschulrat

¹ Es bestehen folgende Schulräte:

- a. Schulrat für die Primarstufe;
- b. Kreisschulrat für Spezielle Förderung in der Primarschule - bei Bestehen einer Kreisschule;
- c. Musikschulrat.

² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.

K. Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal;
- b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.

§ 33 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Liestal, 25.05.2005

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:

sig. W. Gudenrath

Die Schreiberin:

sig. B. Kogon

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion am 20.09.2005

Liestal 20.09.2005

Der Vorsteher:

sig. Urs Wüthrich, Regierungsrat



Synopse Bildungsreglement (642.1)

Geiltende Regelung	Vorschlag neue Regelung ab August 2022	Kommentare
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Regelungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt in Ausführung der kantonalen Bildungsgesetzgebung das Bildungswesen der Stadt Liestal. ² Es regelt insbesondere: a. das Bildungsangebot; b. die Unterrichtszeiten an Kindergarten und Primarschule; c. die Durchführung der Speziellen Förderung; d. die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten; e. den Mittagstisch, den Aufgabenhort und die Nachmittagsbetreuung⁴; f. die Erwachsenenbildung; g. die Schulorganisation.</p> <p>§ 2 Bildungsangebot Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot: a. Kindergarten; b. Primarschule; c. Spezielle Förderung im Kindergarten und in der Primarschule; d. Musikschule; e. Erwachsenenbildung; f. Sprachlerngruppen².</p> <p>§ 3 Schulformen ¹ Das Bildungsangebot wird in der Regel an Schulen der Stadt Liestal vermittelt. ² Die Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt.</p>	<p>Vorschlag neue Regelung ab August 2022</p> <p>b. die Unterrichtszeiten an <u>derauf</u> Primarstufe</p> <p>e. die Betreuung ausserhalb des Unterrichts.</p> <p>§ 2 Bildungsangebot Die Stadt Liestal führt folgendes Bildungsangebot: a. Primarstufe mit Kindergarten und Primarschule; b. aufgehoben; c. Die Spezielle Förderung an <u>derauf</u> Primarstufe.</p> <p>² <u>Spezielle Förderung wird teilweise in Form einer interkommunalen Kreisschule geführt.</u></p>	<p>Die Primarstufe ist im § 3 Abs. 3 lit. a Bildungsgesetz eingeführt und kann hier entsprechend verwendet werden.</p> <p>Die Primarstufe ist im Bildungsgesetz eingeführt und kann hier Analog § 1 Abs. 2 lit. b «Primarstufe ». verwendet werden.</p>

<p>³ Die Musikschule wird als interkommunaler Zweckverband geführt.</p>		
<p>§ 4 Zusatzangebote Die Stadt Liestal führt folgende Zusatzangebote: a. Mittagstisch, Aufgabenhort und Nachmittagsbetreuung³; b. aufgehoben⁴ c. Logopädischer Dienst: Förderung der Sprachentwicklung und Kommunikation bei Kindern im Vorkindergartenalter gemäss § 44 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bildungsgesetz; d. aufgehoben⁵</p>	<p>a. Mittagstisch, Aufgabenhort und Nachmittagsbetreuung³ und Ferienbetreuung;</p>	<p>Die Ferienbetreuung wurde durch die Stadt gemäss ER Vorlage 2018/88a übernommen und wird nun auch im Bildungsreglement erwähnt.</p>
<p>§ 5 Evaluation Die Methoden der internen Evaluation richten sich nach fachlich anerkannten Kriterien.</p>		
<p>B. Kindergarten</p>		
<p>§ 6 Ziel (§ 21 Bildungsgesetz) ¹ Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden. ² Er bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.</p>		
<p>§ 7 Unterrichtszeiten ¹ Der Unterricht im Kindergarten findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt⁶. ² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.</p>		
<p>C. Primarschule</p>		
<p>§ 8 Ziel (§ 24 Bildungsgesetz) ¹ Die Primarschule fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler. ² Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.</p>		
<p>§ 9 Unterrichtszeiten</p>		

<p>¹Der Unterricht an der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt.^a ²Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest.^a</p> <p>D. Spezielle Förderung</p> <p>§ 10 Ziel (§ 43 Bildungsgesetz) Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</p> <p>11 Spezielle Förderung im Kindergarten Die Spezielle Förderung erfolgt</p> <p>a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz durch den vorschulheilpädagogischen Dienst;</p> <p>b. für Kindergartenkinder mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und in der Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;</p> <p>c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben d Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;</p> <p>d. für fremdsprachige Kindergartenkinder durch Kurse oder Intensivkurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie gemäss den §§ 44 und 45 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003.</p> <p>§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule ¹Die Spezielle Förderung</p>		
	<p><u>Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</u></p> <p>§11 Spezielle Förderung im Kindergarten</p> <p>a. für Kindergartenkinder mit speziellen schulischen oder sozialen Lernbedürfnissen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch die integrative spezielle Förderung (ISF);</p> <p>c. für Kindergartenkinder mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;</p>	
	<p>§ 12 Spezielle Förderung in der Primarschule</p>	<p>Mit der Neuregelung der speziellen Förderung im Bildungsgesetz müssen die Paragraphen und Ziffern nachgeführt werden.</p> <p>Mit der Neuregelung der speziellen Förderung im Bildungsgesetz müssen die Paragraphen und Ziffern nachgeführt werden.</p>

<p>a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe b Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen;</p> <p>b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz in Fördergruppen;</p> <p>c. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen in der Sprachentwicklung und Kommunikation gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe c Bildungsgesetz durch den Logopädischen Dienst;</p> <p>d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;</p> <p>e. erfolgt für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler durch Kurse in Deutsch als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe e Bildungsgesetz sowie § 44 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet über die Einführung der integrativen Schulungsform gemäss Absatz 1 Buchstabe a sowie über Ausnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe d.</p>	<p>a. gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz (spezielle schulische und soziale Lernbedürfnisse) kann durch die integrative Schulungsform erfolgen</p> <p>b. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a Bildungsgesetz durch integrative spezielle Förderung (ISF);</p> <p>d. erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a Bildungsgesetz in der Regel im Rahmen des ordentlichen Unterrichtes;</p> <p>² aufgehoben</p>	<p>Mit der Neuregelung der speziellen Förderung im Bildungsgesetz müssen die Paragraphen und Ziffern nachgeführt werden.</p> <p>Mit der Neuregelung der speziellen Förderung im Bildungsgesetz müssen die Paragraphen und Ziffern nachgeführt werden.</p> <p>Mit der Neuregelung der speziellen Förderung im Bildungsgesetz müssen die Paragraphen und Ziffern nachgeführt werden.</p> <p>Integrative Schulungsform ist neben der separativen Schulungsform in Kleinklassen und der Einführungsklasse die ordentliche Form der Förderung, die Schulleitung hat hier keinen Spielraum mehr.</p>
<p>§ 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule</p> <p>¹ Die Stadt Liestal führt die Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als</p>	<p>§ 13 Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule</p> <p>¹ Die Stadt Liestal kann eine Spezielle Förderung im Bereich der Einführungsklassen und der Kleinklassen gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a ^{bis} und b Bildungsgesetz sowie des damit zusammenhängenden Deutschunterrichts als</p>	<p>Die Kreisschule wird sich aufgrund der Vertragskündigungen der beteiligten Gemeinden auflösen. Es ist jedoch anzustreben, dass mit den umliegenden Gemeinden wieder ein Vertrag geschlossen werden kann.</p>

<p>menhängenden Deutschunterrichts als Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule durch.</p> <p>² Die Einzelheiten richten sich nach dem Vertrag unter den beteiligten Gemeinden.</p>	<p>Zweitsprache gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben e Bildungsgesetz zusammen mit benachbarten Gemeinden in Form der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule führen.</p>	
<p>§ 14 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Der Unterricht an der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt⁴⁰.</p> <p>² Die Schulleitung legt die Einzelheiten jeweils für die Dauer eines Schuljahres fest</p>	<p><u>¹ Der Unterricht an der Kreisschule für Spezielle Förderung in der Primarschule findet von Montag bis Freitag gemäss den kantonalen Vorgaben statt.</u></p>	
<p>E. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten</p>		
<p>I. Kindergarten und Primarschule</p>	<p>I. Primarstufe</p>	<p>Die Primarstufe ist im § 3 Abs. 3 lit. a Bildungsgesetz eingeführt und kann hier entsprechend verwendet werden.</p>
<p>§ 15 Schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer des Kindergartens und der Primarschule können bei den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten für bewilligte schulische Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichts erheben.</p> <p>² Als Kosten schulischer Veranstaltungen gelten insbesondere diejenigen für Eintritte, Verpflegung, Reise und Übernachtung.</p> <p>³ Als Veranstaltungen ausserhalb des Unterrichtes gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Führungen; der Umsetzung des Lehrplanes dienende Anlässe und Projekte; Exkursionen; Schulreisen; 		

<p>e. Schullager.</p>	
<p>§ 16 Höhe des Kostenbeitrags Der Stadtrat regelt in der Verordnung: a. die pro Veranstaltungsart maximal zulässigen Kosten; b. die Höhe, die ein einzelner Kostenbeitrag nicht übersteigen darf; c. die Höhe, die die Summe aller einzelnen Kostenbeiträge während eines Schuljahres nicht übersteigen darf.</p>	
<p>§ 17 Härtefälle Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen. II. aufgehoben</p>	
<p>F. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes</p>	
<p>§ 18 Nachmittagsbetreuung^{1,2} ¹ Die Stadt Liestal bietet eine Nachmittagsbetreuung an. ² Die Nachmittagsbetreuung wird in 2 Modulen von 13.45 h bis 15.30 h und von 15.30 h (resp. 16.30h) bis 18.00 h) angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. ³ Die Benützung ist kostenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommensabhängig. Der Stadtrat regelt die Beiträge in einer Verordnung. ⁴ Die Schulleitung kann in Härtefällen den Kostenbeitrag herabsetzen oder erlassen.</p>	<p>§ 18 Nachmittagsbetreuung^{1,2} ¹ Die Stadt Liestal bietet während den Unterrichtswochen eine Nachmittagsbetreuung an ² Die Nachmittagsbetreuung wird in 2 Modulen von 13.45 h bis 15.15 h und von 15.15 h (resp. 16.30h) bis 18.00 h angeboten und steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. ³ Die Benützung ist kostenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommensabhängig. Der Stadtrat regelt die Beiträge in einer Verordnung.</p>
<p>§18a Ferienbetreuung ¹ Die Stadt Liestal bietet eine Ferienbetreuung während den Schulferien an. ² Die Ferienbetreuung steht allen Kindern der Primarstufe mit Niederlassung in Liestal offen.</p>	<p>Anpassung der Zeiten gemäss den Unterrichtszeiten</p> <p>Streichung aufgrund der Reglementsanpassung FEB - Reglement</p> <p>Aufnahme in das Bildungsreglement gemäss ER Vorlage 2018/88a.</p>

	<p>³ Die Benützung ist kostenpflichtig. ⁴ Die Ferienbetreuung steht auch Schülerinnen und Schülern der Primarstufe aus anderen Gemeinden offen, sofern es noch Kapazität hat. Diese bezahlen die Vollkosten.</p>	
<p>§ 19 Mittagstisch ¹ Die Stadt Liestal führt für die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts einen Mittagstisch. ² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.</p>	<p>² Der Mittagstisch steht den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen.</p>	<p>Die Primarstufe ist im § 3 Abs. 3 lit. a Bildungsgesetz eingeführt und kann hier entsprechend verwendet werden</p>
<p>§ 20 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten Die Erziehungsberechtigten entrichten für die Inanspruchnahme des Mittagstisches einen Kostenbeitrag. Dieser hat die Kosten der Mahlzeiten zu decken.</p>		
<p>§ 21 Aufgabenhort ¹ Die Stadt Liestal führt für die Unterstützung beim Erledigen der Hausaufgaben einen Aufgabenhort. ² Der Aufgabenhort steht den Schülerinnen und Schülern der Primarschule sowie den Liestaler Schülerinnen und Schülern der Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primarschule offen. ³ Seine Benützung ist kostenlos.</p>		
<p>G. Musikschule § 22 Ziel (§ 50 Bildungsgesetz) Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.</p>		
<p>§ 23 Organisation und Schulort</p>		

<p>1 Die Stadt Liestal führt die Musikschule in Form eines interkommunalen Zweckverbandes. 2 Die Statuten des Zweckverbandes regeln die Einzelheiten. 3 Die Musikschule hat ihren Standort in Liestal.</p> <p>§ 24 Unterrichtsangebot Der Zweckverband bestimmt das Unterrichtsangebot auf Antrag des Musikschulrates.</p> <p>§ 25 Kostenbeteiligung 1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben Kostenbeiträge zu entrichten. 2 Die Statuten des Zweckverbandes bestimmen die Einzelheiten.</p>		
<p>H. Erwachsenenbildung</p> <p>§ 26 Ziel (§ 54 Bildungsgesetz) Die Erwachsenenbildung fördert das lebenslange Lernen und hilft, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.</p>		
<p>§ 27 Einrichtungen 1 Die Stadt Liestal vermittelt den von ihr anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten. 2 Sie stellt den Einrichtungen gemäss Absatz 1 unentgeltlich Schulraum für die Durchführung von Kursen zur Verfügung, sofern Lehrkräfte der städtischen Schulen als Dozentinnen und Dozenten eingesetzt sind. 3 Der Stadtrat ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen gemäss Absatz 1.</p>		
<p>I. Schulorganisation I. Schulleitung</p> <p>§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung 1 Die Schulleitung ist zuständig für den Kindergarten und seine Spezielle Förderung, für die Primarschule und ihre Spezielle Förderung, für</p>	<p>§ 28 Zuständigkeit der Schulleitung</p>	<p>Die Primarstufe ist im Bildungsgesetz eingeführt und kann hier entsprechend verwendet werden.</p>

<p>die Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primar-schule sowie für die Zusatzangebote.</p> <p>2 Die Erwachsenenbildung untersteht der Leitung des Bereiches Bildung.</p>	<p>1 Die Schulleitung ist zuständig für Primarstufe und ihre Spezielle Förderung, für eine Kreisschule für die Spezielle Förderung in der Primar-schule sowie für die Zusatzangebote.</p>	
<p>§ 29 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Bildungsgesetz und nach der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule.</p> <p>2 Die Schulleitung ist für alle Entscheide und Verfügungen zuständig, die nicht durch die kantonale oder kommunale Bildungsgesetzgebung einem anderen Organ zugeordnet sind.</p>		
<p>§ 30 Klassenbildung</p> <p>1 Die Schulleitung kann zur Erreichung einer ausgewogenen Klassenbildung unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulwegs von der Regel der Quartierzugehörigkeit abweichen.</p> <p>2 Sie verfügt erinstanzlich die Zuteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergärten, Schulhäuser und Klassen.</p>		
<p>II. Schulräte</p> <p>§ 31 Kindergarten- und Primarschulrat</p> <p>1 Es bestehen folgende Schulräte:</p> <p>a) Schulrat für den Kindergarten und die Primarschule;</p> <p>b) Kreisschulrat für die Spezielle Förderung in der Primarschule;</p> <p>c) Musikschulrat.</p>	<p>§ 31 Schulräte</p> <p>1 Es bestehen folgende Schulräte:</p> <p>a) Schulrat für die Primarstufe.</p> <p>b) Kreisschulrat für die Spezielle Förderung in der Primarschule - bei Bestehen einer Kreisschule;</p>	<p>Die Primarstufe ist im Bildungsgesetz eingeführt und kann hier entsprechend verwendet werden.</p> <p>Die Kreisschule und somit der Kreisschulrat bleibt als Option erhalten.</p>

<p>² Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach § 82 des Bildungsgesetzes, Zusammensetzung und Wahl nach der Gemeindeordnung.</p>		
<p>K. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts Es werden aufgehoben: a. das Reglement vom 22. August 1984 für die Kindergärten der Stadt Liestal; b. das Reglement vom 28. Oktober 1968 über die Jugendmusikschule.</p>		
<p>§ 33 Inkrafttreten Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.</p>		